

Satzung des "Spiel- und Sportclub Freisen e.V." (SSC Freisen)

§1: Name und Sitz des Vereins

Abs. 1:

Der am 19.02.1997 in Freisen gegründete Verein führt den Namen "Spiel- und Sportclub Freisen".

Der Verein hat seinen Sitz in Freisen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel (7 VR 1089) eingetragen.

Ab2. 2:

der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Als Hauptziele gelten:

- Förderung des Kindersportes
- Förderung des aktiven Jugendsportes
- Förderung des Wettkampfsportes
- Förderung des Breiten- und Gesundheitssportes mit der Zielgruppe ab 40.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2: Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Abs. 2:

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§3: Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Abs. 2:

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

<u>Abs. 3:</u> Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- c) Wegen groben unsportlichen Verhaltens
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4: Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5: Stimmrecht und Wählbarkeit

Abs. 1:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Abs. 2:

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 6: Vermögen des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 7: Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8: Mitgliederversammlung

Abs.1:

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Abs. 2:

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Abs. 3:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) Der Vorstand beschließt.
- b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins beantragt.

Abs. 4:

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde, bzw. persönliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

Abs. 5:

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Abs. 6:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abs. 7:

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Abs. 8:

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurde.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 9: Der Vorstand:

Abs. 1:

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem Geschäftsführer
- d) Dem Leiter Wettkampfsport
- e) Dem Leiter Breitensport
- f) Dem Schriftführer
- g) Dem Pressewart
- h) Dem Organisationsleiter
- i) Dem Jugendwart

Abs. 2:

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Abs. 3:

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder vier seiner fünf Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Abs. 4:

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Abs. 5:

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Abs. 6:

Die Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abs. 7:

Der Vorstand zieht bei Beratungen, die die Belange der Jugendlichen betreffen, die gewählten Jugendvertreter hinzu.

Die Jugendvertreter haben bei diesen Entscheidungen ein Stimmrecht.

§ 10: Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11: Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenführung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers.

§ 17 Ordnungen:

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geben.

§ 18: Auflösung des Vereins

Abs. 1:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abs. 2:

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln beschlossen hat oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Abs. 3:

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Abs. 4:

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Abs. 5:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen (jeweils 50 %) folgende gemeinnützige Stiftungen/Träger:

- "Treffpunkt Freisen Unbehindert miteinander leben" (DRK, Ortsverband Freisen, Schulstr. 45, 66629 Freisen)
- "Stefan-Morsch-Stiftung" (Dambacher Weg 5, 55765 Birkenfeld/Nahe)

Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 19: Genehmigung

B. The

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.02.1997 genehmigt. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.02.2018 und am 09.08.2018 wurde die Satzung (hier § 18, Abs. 5) geändert.

Brigitte Schumacher (Erste Vorsitzende SSC Freisen)